

2. Verfallen Vertragsstrafen, welche für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung einer Verpflichtung bedungen sind, auch nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Verpflichteten?

VI. Civilsenat. Urth. v. 8. März 1888 i. E. Sch. (Bekl.) w. Ph. (Kl.)
Rep. VI. 332/87.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Durch einen schriftlichen Vertrag vom 11. März 1884 hatte der Kläger dem Beklagten den Bau von Wohnhäusern übertragen. In diesem Vertrage war bestimmt, daß falls das Quergebäude und der Seitenflügel am 15. September 1884 nicht fix und fertig und der ganze Bau am 1. Januar 1885 nicht vollendet sei, der Unternehmer für jeden verspäteten Termin 7500 M Konventionalstrafe zu zahlen habe.

Mitte Mai 1884 wurde über das Vermögen des Beklagten der Konkurs eröffnet. Derselbe wurde am 2. Februar 1885 durch einen Zwangsvergleich beendet, wonach der Gemeinschuldner 20 Prozent auf die nicht bevorrechteten Forderungen in näher bestimmten Terminen zahlen soll.

Die angegebenen Termine für die Ausführung der dem Beklagten vom Kläger übertragenen Bauten sind nicht innegehalten. Der Konkursverwalter lehnte die Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Bauvertrages ab, und Kläger ließ dann die Bauten durch Andere vollenden. Jetzt verlangt der Kläger die Aktforde — soweit selbige fällig ist — von der nach seiner Meinung verurteilten Konventionalstrafe; und das Berufungsgericht hat, indem es angenommen hat, daß die durch den Konkurs herbeigeführte Nichterfüllung des Vertrages seitens des Beklagten hier als eine unverschuldete nicht angesehen werden könne, dem Antrage entsprechend erkannt.

Es liegt danach zunächst die Frage zur Entscheidung vor, ob Vertragsstrafen, welche für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung einer Verpflichtung bedungen sind, auch nach Eröffnung des Konkurses verfallen. Dieses wird von Fitting (Reichskonkursrecht S. 91. 92 Note 18) verneint, weil die infolge des Konkurses eintretende Nichtbefriedigung oder Verzögerung der Befriedigung einer Konkursforderung ebensowenig gestraft werden, als einen Anspruch auf Interesseleistung erzeugen könne. Hiermit steht in Zusammenhang die Ansicht Fitting's über die Folgen, welche eintreten, wenn der Konkursverwalter nach dem §. 15 R.D. die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages ablehnt, der zur Zeit der Konkursöffnung von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. Fitting (a. a. O. S. 39. 40) nimmt an, daß der Gegenkontrahent des Gemeinschuldners in einem solchen Falle Entschädigung nicht beanspruchen könne. Dieses kann aber in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht und den Motiven zur Konkursordnung nicht als richtig angesehen werden; man muß vielmehr dem Gegenkontrahenten des Gemeinschuldners in dem Falle des §. 15 R.D., wenn der Konkursverwalter die Erfüllung des Vertrages ablehnt, einen Anspruch auf Schadenserzatz einräumen. Stand nun dem Kläger in dem vorliegenden Falle, nachdem der Kon-

kursverwalter sich geweigert hatte, den Bauvertrag zu erfüllen, ein Anspruch auf Entschädigung wegen der Nichterfüllung des Vertrages zu, so ist den Vorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechtes gegenüber kein Grund ersichtlich, weshalb derselbe die festgesetzte Vertragsstrafe nicht sollte verlangen können; denn nach dem §. 292 A.L.R. I. 5 ist die verabredete Konventionalstrafe als das im voraus bestimmte Interesse anzusehen, welches der eine Kontrahent dem anderen bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrages zu vergüten hat.

Welchen Einfluß die Vorschrift des §. 56 Nr. 1 R.O., wonach die seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsen im Konkurs nicht geltend gemacht werden können, auf die Verpflichtung zur Entrichtung von Konventionalstrafen für die erst nach Eröffnung des Konkursverfahrens eintretende Verzögerung von Geldzahlungen äußert, kommt hier nicht in Frage.

Vgl. das Urteil des R.O.H.G.'s in Entsch. desselben Bd. 22 S. 274 in bezug auf eine ähnliche Bestimmung der preussischen Konkursordnung.

Ein Bedenken gegen den klägerischen Anspruch könnte die Bestimmung des §. 310 A.L.R. I. 5 erregen. Danach findet in allen Fällen, wo auf Erfüllung des Vertrages nicht geklagt werden kann, auch die Forderung einer Konventionalstrafe nicht statt. Allerdings konnte der Kläger nach der Konkursöffnung über das Vermögen des Beklagten auf die vertragsmäßige Leistung des letzteren selbst nicht klagen, aber er konnte Schadenersatz wegen der Nichterfüllung verlangen und auf Erfüllung des Vertrages in dieser Weise klagen. Die Voraussetzung des §. 310 a. a. O., daß auf Erfüllung des Vertrages nicht geklagt werden kann, liegt also nicht vor.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 81 S. 311."